

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-52.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn	3
§ 3 Ziele des Studiums	3
§ 4 Studieninhalte und Studienumfang	4
§ 5 Lehrveranstaltungsarten	9
§ 6 Studienverlaufplan (beispielhaft).....	10
§ 7 Auslandsstudium	10
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen	10
§ 9 Fachstudienberatung.....	10
§ 10 In-Kraft-Treten	11

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die in § 18 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre festgelegten Teilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ³Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.
- (2) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen werden studiengleitet erbracht. ³Die Mindestanzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt, in begrenztem Umfang überschritten. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden in einem der an-

gebotenen Studienschwerpunkte vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits die Grundlagen für ein Masterstudium zu legen. ⁴Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

- (2) ¹Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre und durch die ergänzende Auswahl nicht-betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (3) Durch das Studium sollen die Studierende ein breites betriebswirtschaftliches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auf nachfolgende betriebswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Masterstudiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es Studierende möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet, indem die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und indem Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Integration rechts- und volkswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen wie zum Beispiel der Ökonometrie, der Wirtschaftsinformatik, der Politikwissenschaft und der Soziologie in das betriebswirtschaftliche Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit einer interdisziplinären Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. ²Durch das Studium werden die Studierenden auf die Bachelorprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) ¹Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Modulgruppen nach Modulen sowie der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch bekannt gegeben. ²Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und

Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können Module aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ⁴Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch mitgeteilt.

- (3) Das Studium umfasst folgende Modulgruppen
- (a) Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - (b) Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen
 - (c) Quantitative Grundlagen
 - (d) Allgemeine Grundlagen und Wirtschaftsfremdsprachen
 - (e) Pflichtpraktikum
 - (f) Studienschwerpunkt
 - (g) Bachelorarbeit
- (4) In der Modulgruppe Betriebswirtschaftliche Grundlagen wird eine breit gefächerte Einführung in alle wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Absatzwirtschaft, Externe Unternehmensrechnung, Finanzierung mit Gründungsfinanzierung und Investition, Internationales Management, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation gegeben. ³Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.

⁴In den Betriebswirtschaftlichen Grundlagen sind mehrere Teilgebiete erfolgreich zu absolvieren; insgesamt sind hier 40 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ⁵Es wird empfohlen, die Module dieser Modulgruppe in den ersten beiden Studienjahren oder ggf. im Rahmen des freiwilligen Auslandsstudiums zu absolvieren. ⁶In der Modulgruppe Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen werden im Teilbereich der wirtschaftlichen Grundlagen Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. ⁷Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können. ⁸Insgesamt sind hier 18 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

⁹Im Teilbereich der rechtlichen Grundlagen werden eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts (inkl. Vertragstypen), des Gesellschaftsrechts, des Deliktrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht vermittelt. ¹⁰Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren.

¹¹Insgesamt sind hier 10 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ²Zusammen umfasst diese Modulgruppe also 28 ECTS-Leistungspunkte. ¹³Es wird empfohlen, die Module dieser Modulgruppe in den ersten beiden Studienjahren oder ggf. im Rahmen des freiwilligen Auslandsstudiums zu absolvieren. ¹⁴In den Lehrveranstaltungen der Module der Modulgruppe Quantitative Grundlagen werden grundlegende Einführungen in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Mathematik, des betrieblichen Rechnungswesens sowie der Wirtschaftsinformatik vermittelt. ¹⁵Zusammen umfassen die Module dieser Modulgruppe 31 ECTS-Leistungspunkte. ¹⁶Es wird empfohlen, diese Module in den ersten beiden Studienjahren oder ggf. im Rahmen des freiwilligen Auslandsstudiums zu absolvieren. ¹⁷In den Lehrveranstaltungen der Module

der Modulgruppe Allgemeine Grundlagen und Wirtschaftsfremdsprachen sind Grundkenntnisse einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben.¹⁸ Ziel der Sprachenausbildung ist insbesondere die Beherrschung der Wirtschaftsterminologie, die Vermittlung historisch-kultureller Zusammenhänge der Länder des jeweiligen Sprachraumes und das Training kommunikativer Fähigkeiten, um in der jeweiligen Landessprache Managementaufgaben bewältigen zu können.¹⁹ Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen und Teilprüfungen ist die Vorlage von Nachweisen, die Sprachenkenntnisse auf B-1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Sprachunterricht in der beabsichtigten Sprache über einen Zeitraum von drei Jahren (Gymnasium oder vergleichbar) belegen.²⁰ Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereitstellt; Satz 19 gilt sinngemäß hinsichtlich der Zulassung.²¹ Wird der Studienschwerpunkt Bildungsmanagement mit der Studienvariante II gewählt, dann sind stattdessen grundlegende Kenntnisse im weiteren Unterrichtsfach im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben.

- (5) ¹In der Modulgruppe Pflichtpraktikum ist ein Praktikum im Umfang von drei Monaten mit insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkten abzuleisten, welches unbenotet ist.

²Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von drei Monaten nachzuweisen.³ Das Pflichtpraktikum kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt nicht kürzer als ein Monat.⁴ Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst.⁵ Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs.⁶ Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden.⁷ Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

⁸Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen.⁹ Dem Praktikumszeugnis ist ein kurzer Praktikumsbericht der bzw. des Studierenden beizufügen, der auf nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten über Ziele, Methoden und Ergebnisse des Pflichtpraktikums Auskunft gibt.¹⁰ Praktikumszeugnis und Praktikumsbericht sind dem zuständigen Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

- (6) ¹In der Modulgruppe Studienschwerpunkt sind Lehrveranstaltungen eines erfolgreich abzulegenden betriebswirtschaftlichen und/oder wirtschaftspädagogischen Pflichtangebotes und eines erfolgreich abzulegenden Wahlpflichtangebotes im Umfang von insgesamt 44 ECTS-Leistungspunkten belegen:² In diesen Lehrveranstaltungen sollen in einem Teilgebiet intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden.³ Der konkrete Umfang ist abhängig vom gewählten Schwerpunkt.⁴ Es muss mindestens ein Umfang von 44 ECTS-Leistungspunkten erworben werden.⁵ Die Verfügbarkeit von Studienschwerpunkten sowie die Zusammensetzung der Mo-

dulgruppe nach Modulen und dazugehörigen Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch mitgeteilt. ⁶Grundsätzlich sind die folgenden Studienschwerpunkte verfügbar, von denen einer gewählt werden muss. ⁷Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu einer Teilprüfung eines Moduls der Modulgruppe Studienschwerpunkt ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. ⁸Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

- (a) CFA Controlling, Finance & Accounting.
- (b) SMI Strategie, Märkte, Innovation.
- (c) BIMA Bildungsmanagement.
- (d) SCM&IS Supply Chain Management und Informationssysteme.

⁹Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. ¹⁰Der Studienschwerpunkt CFA Controlling, Finance & Accounting, die intensive disziplinäre und interdisziplinäre Ausgestaltung im Bereich des Finanzcontrolling und des Financial Accounting, erlaubt eine Weichenstellung schon im Bachelor- und danach vertiefend im Masterstudium auf einem generalistischen Fundament. ¹¹Hier werden die wettbewerbsentscheidenden betriebswirtschaftlichen Querschnittsfunktionen der Finanzierung, des Treasury, des Risikomanagements, des Controllings in Verbindung mit einem konsequenten Wertschöpfungsmanagement sowie des Accounting samt der rechtswissenschaftlichen Spezialisierung verzahnt und mit hoher Praxisrelevanz schon im Bachelor angeboten. ¹²Das anschließende Masterangebot erlaubt dann sowohl eher forschungs- als auch eher praxisorientierte Berufsfelder. ¹³Der Studienschwerpunkt CFA umfasst Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 ECTS-Leistungspunkten. ¹⁴Die Wahlpflichtmodule festigen die wirtschaftlichen, rechtlichen und quantitativen Themengebiete. ¹⁵Es sind aus einem Angebot vorwiegend wirtschaftswissenschaftlicher, quantitativer oder rechtlicher Veranstaltungen insgesamt mindestens 14 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ¹⁶Studienschwerpunkt SMI Strategie, Märkte, Innovation: ¹⁷Der Schwerpunkt berücksichtigt die Integration von Märkten und die Verkürzung von Produktlebenszyklen verbunden mit einer immer forschungintensiveren Produktentwicklung. ¹⁸In diesem Zusammenhang stellt die Innovationskraft von Unternehmen einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. ¹⁹Der Studienschwerpunkt SMI widmet sich einer innovationsorientierten, ganzheitlichen Unternehmensführung. ²⁰Dabei wird Innovation nicht als funktionsbereichsspezifische Aufgabe der Forschung und Entwicklung im Unternehmen, sondern als gedanklicher Ausgangspunkt einer globalisierungsadäquaten und sozialökologisch verantwortlichen Unternehmensführung verstanden. ²¹Der Studienschwerpunkt SMI umfasst Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 ECTS-Leistungspunkten. ²²Die Pflichtmodule umfassen 30 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Organisation, Unternehmensführung oder Internationalem Management. ²³In den Wahlpflichtmodulen sind aus einem Angebot vorwiegend wirtschaftswissenschaftlicher, unternehmensethischer und innovationsorientierter Veranstaltungen insgesamt 14 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ²⁴Der Studienschwerpunkt BIMA Bildungsmanagement stellt die konsequente Grundausbildung für den aufbauenden Masterstudiengang

Wirtschaftspädagogik dar. ²⁵Der Studienschwerpunkt BIMA umfasst Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 32 ECTS-Leistungspunkten. ²⁶In den Pflichtmodulen sind 12 ECTS-Leistungspunkte in grundlegenden wirtschaftspädagogischen Teilbereichen erfolgreich zu belegen. ²⁷Durch die Kombination von Wahlpflichtmodulen werden zwei Studienvarianten angeboten, von denen eine zu wählen ist. ²⁸Studienvariante I beinhaltet betriebswirtschaftliche Veranstaltungen im Umfang von 32 ECTS-Leistungspunkten. ²⁹In Studienvariante II sind zunächst 24 ECTS-Leistungspunkte im weiteren Unterrichtsfach zu erwerben; als weiteres Unterrichtsfach ist eines der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie mit Wirtschaftsgeographie, Katholische Theologie, Evangelische Theologie, Sozialkunde oder Wirtschaftsinformatik zu wählen. ³⁰Zusätzlich sind betriebswirtschaftliche Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu belegen. ³¹Bei der Belegung der Studienvariante II sind zusätzlich die Regelungen zur Modulgruppe Allgemeine Grundlagen und Wirtschaftsfremdsprachen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 21) zu beachten. ³²Studienschwerpunkt SCM & IS Supply Chain Management und Informationssysteme: Der interdisziplinäre Studienschwerpunkt fokussiert auf das Management unternehmensübergreifender Wertschöpfungsnetzwerke. ³³Solche Supply Chains setzen sich aus systemisch verbundenen, aber autonom agierenden Unternehmen zusammen. ³⁴Supply Chain Management umfasst sowohl die zielgerichtete Netzwerkkonfiguration als auch die zielgerichtete Koordination der verteilten Leistungserstellung in Supply Chains. ³⁵Der Studienschwerpunkt widmet sich der zielgerichteten Gestaltung von Objektflüssen (Güter, Informationen, Werte) entlang der Prozessstufen des Netzwerks. ³⁶Hierbei wird die Koordination autonom agierender Unternehmen in einem Wertschöpfungsnetzwerk explizit in die Analyse einbezogen (interorganisationaler Aspekt der Managementaufgabe). ³⁷Supply Chain Management basiert insbesondere auf bestehenden und weiter entwickelten Methoden und Konzepten des Produktions- und Logistikmanagements, des Operations Research, des Marketing und des Controllings, theoretischen und praktischen Erkenntnissen des Kooperationsmanagement sowie dem Einsatz innovativer Informations- und Kommunikationstechnologien. ³⁸Der Studienschwerpunkt SCM & IS umfasst Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 ECTS-Leistungspunkten. ³⁹In den Pflichtmodulen sind 30 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Logistik, Marketing, Controlling, Unternehmensfinanzierung sowie dem Einsatz betrieblicher Informationssysteme einschließlich Electronic Business zu wählen. ⁴⁰In den Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen Operations Research, Marketing, Wirtschaftsinformatik, Controlling und Finanzwirtschaft sind insgesamt 14 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

- (7) ¹Die Modulgruppe Bachelorarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten: ²Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt aufweisen. ⁴Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁵Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ⁶Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁷Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit nach dem Ende der Bear-

beitungszeit der Bachelorarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁸Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ⁹Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen und Übungen oder Tutorien, Proseminare oder Seminare, Hauptseminare sowie Kolloquien. ²Es kann auch die Kombination mehrerer Lehrveranstaltungsarten in einer konkreten Lehrveranstaltung umgesetzt sein. ³Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt. Proseminare oder Seminare, Hauptseminare, Kolloquien sowie Übungen oder Tutorien finden in der Regel in Kleingruppen statt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Übungen oder Tutorien:

¹Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Sie bieten die Möglichkeit, die in zugehörigen anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(3) Proseminare oder Seminare:

¹Sie dienen der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(4) Hauptseminare:

¹Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ²Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ³Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(5) Kolloquien:

¹Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierenden Spezialprobleme eines Teilgebietes zu erörtern und zu lösen. ²Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ³Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

§ 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

¹Der Studienverlauf (beispielhaft) informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums. ²Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulgruppen sind auch andere Kombinationen möglich. ³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart).⁴Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

§ 7 Auslandsstudium

¹Studierenden wird empfohlen, im Rahmen des Bachelorstudienganges wahlweise ein oder zwei Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. ²Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Es können Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gilt sinngemäß.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelorstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ²Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. ³An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig.

§ 9 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienganges durchgeführt. ²Wer in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 40 ECTS-Leistungspunkte erworben hat, muss bis zur zweiten Vorlesungswoche des nächsten Fachsemesters an einem Beratungs- und Fördergespräch der Fachstudienberatung teilnehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 außer Kraft.
- (3) Studierende, die bei In Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium bereits aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Mai 2009.

Bamberg, 10. September 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.